

**Geschäftsordnung der  
Fachschaft Medizin der  
RWTH-Aachen**

**Beschlossen am: 18.04.2004**

**Geändert am: 24.01.2006**

**I. Konstituierung der  
Fachschaftsvertretung**

- § 1 Zusammenritt der Fachschaftsvertretung
- § 2 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums
- § 3 Wahl der Schriftführer

**II. Einladung zur Sitzung**

- § 4 Grundsätze
- § 5 Ladungsfrist

**III. Eröffnung der Sitzung**

- § 6 Mitglieder der Fachschaftsvertretung
- § 7 Beschlussfähigkeit

**IV. Verlauf der Sitzung**

- § 8 Aufstellung der Tagesordnung
- § 9 Inhalt der Tagesordnung
- § 10 Umstellung der Tagesordnung
- § 11 Rechte der Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- § 12 Rede-, Antrags- und Stimmrecht
- § 13 Rechte der oder des Vorsitzenden
- § 14 Ordnungsmaßnahmen
- § 15 Ermessensentscheidungen
- § 16 Anträge

**V. Beratung von Sachanträgen**

- § 17 Grundsätze
- § 18 Erste Lesung
- § 19 Zweite Lesung
- § 20 Dritte Lesung

**VI. Geschäftsordnungsanträge**

- § 21 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

**VII. Abstimmungen**

- § 22 Mehrheiten
- § 23 Verfahren
- § 24 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung
- § 25 Anfechtbarkeit der Abstimmung

**VIII. Protokoll**

- § 26 Inhalt
- § 27 Ausfertigung

**IX. Ausschüsse**

- § 28 Zusammensetzung und Verfahren
- § 29 Verfahrensordnung in den Ausschüssen
- § 30 Berichte

**X. Schlussbestimmungen**

- § 31 Änderung der Geschäftsordnung
- § 32 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

## I. Konstituierung der Fachschaftsvertretung

### § 1 Zusammentritt der Fachschaftsvertretung

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die gewählte Fachschaftsvertretung (FSV) unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung findet spätestens am vierzehnten Tage nach dem letzten Wahltag statt.
- (2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin benennt aus der Mitte der gewählten Mitglieder eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zur Protokollierung der Sitzung.
- (3) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums der FSV.

### § 2 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Die erste Amtshandlung der FSV ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die FSV wählt in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl die Mitglieder des Präsidiums aus ihrer Mitte. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich. Eine Vertagung ist nicht zulässig außer im Falle des § 12 (3) der Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 3 der Geschäftsordnung abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Sie führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin kommissarisch weiter. Die FSV wählt in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das zurückgetretene Mitglied.

### § 3 Wahl der Schriftführer

- (1) Die FSV wählt in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreter aus der Fachschaft Medizin. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich. Eine Vertagung ist nicht zulässig außer im Falle des § 12 (3) der Geschäftsordnung.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer, sowie deren oder dessen Stellvertreter sollen bei den Sitzungen der Fachschaftsvertretung anwesend sein. Ansonsten sollen sie das Präsidium informieren.

## II. Einladung zur Sitzung

### § 4 Grundsätze

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die FSV schriftlich unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
- (2) Die Einladung, nebst vorläufiger Tagesordnung und den abzustimmenden Protokollen, soll mindestens versandt werden an:
  - die Mitglieder der Fachschaftsvertretung
  - die Mitglieder des Fachschaftsrats

### § 5 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage bei ordentlichen Sitzungen. § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (2) Bei vertagten Sitzungen beträgt die Ladungsfrist drei Tage.
- (3) Die Fristen beginnen mit der Versendung der Einladungen.

## III. Eröffnung der Sitzung

### § 6 Mitglieder der Fachschaftsvertretung

Jedes MdFSV besitzt eine Stimme. Eine Stimmendelegation an andere MdFSV ist ausgeschlossen.

### § 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die FSV ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig,
  1. wenn mindestens Zweidrittel der MdFSV anwesend sind,
  2. ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, wenn es sich um eine wegen Beschlussunfähigkeit gemäß § 12 (3) der Fachschaftsordnung vertagte Sitzung handelt und die Einladung darauf hinweist.
  3. in Bezug auf §12 (4) der Fachschaftsordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden bei Abstimmungen zu § 9 (1) Ziffer 3, sowie § 21 (3) Satz 1. § 21 (3) Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
  1. zu Beginn jeder Sitzung,
  2. vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen auf Antrag eines MdFSV.Ferner kann die Beschlussfähigkeit jederzeit von der oder dem Vorsitzenden überprüft werden.
- (3) Das Präsidium der FSV stellt die Anwesenheit der MdFSV fest. Dabei gelten nur im Sitzungsraum befindliche MdFSV als anwesend.
- (4) Wenn die Beschlussunfähigkeit durch Nichteinhaltung der Ladungsfrist verursacht wird, muss unverzüglich - allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist – zu einer neuen Sitzung gleichen Typs eingeladen werden.

## IV. Verlauf der Sitzung

### § 8 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt.
- (2) Anträge an die FSV sollen rechtzeitig vor dem Abschluss der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (3) In die Tagesordnung vertagter Sitzungen können zwischenzeitlich beim Präsidium beantragte Punkte aufgenommen werden. Für diese gilt die Beschlussfähigkeit nach §7 (1) Ziffer 1, die gesondert festzustellen ist.

### § 9 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung soll unter anderem folgende Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten:
  1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
  3. Genehmigung der Tagesordnung sowie Eilanträge,
  4. Berichte und Anfragen,
  5. Anträge,
  6. Wahlen,
  7. Verschiedenes,
  8. Sitzungstermine.
- (2) Zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Tagesordnung“ stellt die oder der Vorsitzende alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge (Eilanträge) vor. Die Dringlichkeit ist von der oder dem Antragssteller zu begründen.
- (3) Eilanträge können mit absoluter Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Fachschaftsordnung, ihrer Ergänzungsordnungen, der Geschäftsordnung der FSV, sowie Anträge zur Feststellung des Haushaltsplanes und der zugehörigen Nachträge.
- (4) Die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Ziffern 6 und 8 sind nur bei Bedarf aufzunehmen.

### § 10 Umstellung der Tagesordnung

Nach Genehmigung der Tagesordnung kann eine Umstellung nur auf Antrag zur Geschäftsordnung eines MdFSV erfolgen. §21 (3) ist zu beachten.

## **§ 11 Rechte der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter**

- (1) Fehlt ein MdFSV auf einer Sitzung, so wird deren oder dessen Stimme an diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten unter den bisher nach dem Wahlergebnis nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die oder der die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.
- (2) Die Stellvertretung von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung erstreckt sich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt die Wahrnehmung aller Rechte, die einem MdFSV gemäß dieser Geschäftsordnung zustehen.
- (3) Stellvertreter sollen bei Sitzungen der Fachschaftsvertretung anwesend sein.

## **§ 12 Rede-, Antrags- und Stimmrecht**

- (1) Rederecht hat jedes Mitglied der Fachschaft Medizin. Anderen Personen kann die oder der Vorsitzende der FSV bzw. deren oder dessen Stellvertreter Rederecht einräumen. Gegen diese Entscheidung kann ein MdFSV Einspruch erheben. Über diesen Einspruch muss sofort abgestimmt werden.
- (2) Antragsrecht für Sachanträge hat jedes Mitglied der Fachschaft Medizin.
- (3) Antragsrecht für Anträge zur Geschäftsordnung (GO) haben nur die MdFSV und der Vorsitzende des FSR. Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (4) Stimmrecht haben nur die MdFSV.
- (5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von der oder dem Vorsitzenden unterbrochen werden:
  1. zur sofortigen Berichtigung,
  2. bei einer Wortmeldung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
  3. bei einer Wortmeldung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters,
  4. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin oder eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen.
- (6) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht mehr als zehn Minuten betragen. Die FSV kann auf einen Antrag zur GO eine Verkürzung der Redezeit auf zwei Minuten beschließen. Die Verkürzung gilt nicht für Antragstellerinnen oder Antragsteller, Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Kandidatinnen oder Kandidaten.

## **§ 13 Rechte der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie oder er übt ihr oder sein Amt unparteiisch aus. Will die oder der Vorsitzende sich selbst als Rednerin oder Redner an der Debatte beteiligen, so geht der Vorsitz für diese Zeit an die oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Leitung der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden auf ein MdFSV delegiert werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende sorgt für den ordentlichen Ablauf der Sitzung. Dabei ist § 14 der Fachschaftsordnung zu beachten. Sie bzw. er übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.

## **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist eine Person dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm das Wort entziehen, wenn die Person beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen worden ist.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.

## **§ 15 Ermessensentscheidungen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung kann durch ein Mitglied der FSV oder die bzw. den Vorsitzenden des FSR Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die FSV unverzüglich in der selben Sitzung mit einfacher Mehrheit.

## § 16 Anträge

- (1) Zu den Sachanträgen gehören:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung und ihren Ergänzungsordnungen,
  2. Beschlussvorlagen, die rechtzeitig eingereicht werden,
  3. Beschlussvorlagen, die verspätet eingereicht werden und nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufgenommen werden,
  4. Anträge aus Diskussionen,
  5. Änderungsanträge; hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten oder Sätzen aus Anträgen nach Ziffer 1 bis 4.
- (2) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung befassen, sind GO-Anträge. Sie werden gemäß Abschnitt VI behandelt.

## V. Beratung von Sachanträgen

### § 17 Grundsätze

Anträge gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 1 werden in drei Lesungen behandelt. Bei den übrigen Anträgen werden die drei Lesungen zu einer Lesung zusammengefasst, falls nicht ein MdFSV ausdrücklich die Durchführung von drei Lesungen verlangt. Darüber wird in derselben Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei nur einer Lesung entfallen die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie die Grundsatz- und Schlussdebatte.

### § 18 Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt.
- (2) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit ihren bzw. seinen Antrag zu begründen.
- (3) Zum Schluss der ersten Lesung kann der Antrag durch Beschluss der FSV mit einfacher Mehrheit in die zweite Lesung übernommen werden. Wird der Antrag nicht in die zweite Lesung übernommen, so gilt er als endgültig abgelehnt.
- (4) Nur in der ersten Lesung hat sie bzw. er die Möglichkeit, ihren bzw. seinen Antrag zurückzuziehen.
- (5) Anträge, die zu vorliegenden Anträgen konkurrierend gestellt werden, können bis zum Schluss der ersten Lesung gestellt werden. Nur ein Antrag kann in die zweite Lesung übernommen werden (Hauptantrag). Die oder der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass vor der Beschlussfassung über die Überweisung in die zweite Lesung die konkurrierenden Anträge allen anwesenden MdFSV auf Wunsch schriftlich vorliegen.
- (6) Die FSV kann zusätzlich beschließen, den Antrag zur Vorbereitung der zweiten Lesung an einen Ausschuss zu überweisen.

### § 19 Zweite Lesung

- (1) Die zweite Lesung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten Lesung stattfinden.
- (2) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.
- (3) In der Einzelberatung stellt die oder der Vorsitzende den Hauptantrag abschnittsweise zur Beratung. Dabei können Änderungsanträge gestellt werden, die auf Verlangen der oder des Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.
- (4) Übernehmen Hauptantragsstellerin oder Hauptantragssteller einen Antrag gemäß Abs. 2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (5) Auf Verlangen muss der Antrag abschnittsweise abgestimmt werden.
- (6) Liegen keine Anträge nach Abs. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet die oder der Vorsitzende die 3. Lesung.

### § 20 Dritte Lesung

- (1) Die dritte Lesung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten und zweiten Lesung stattfinden.
- (2) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
- (3) Vor Eintritt in die Schlussberatung wird auf Verlangen eines MdFSV der abstimmungsreife Antrag verlesen. Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

## VI. Geschäftsordnungsanträge

### § 21 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Verlauf der Sitzung befassen.
- (2) Anträge zur GO sind insbesondere:
  1. der Antrag auf Vertagung,
  2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum,
  3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
  4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf zwei Minuten bzw. deren Aufhebung,
  6. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten TOP,
  7. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung,
  8. der Antrag auf Wiedereintritt in einen TOP,
  9. der Antrag auf geheime Abstimmung,
  10. die Anzweiflung einer Abstimmung,
  11. die Anfechtung einer Abstimmung,
  12. der Einspruch nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt sich gegen einen GO-Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede hierüber abzustimmen. Die Annahme der GO-Anträge nach Abs. 2 Ziffern 5, 7 und 8 bedarf einer absoluten Mehrheit.

## VII. Abstimmungen

### § 22 Mehrheiten

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, sofern die Fachschaftsordnung der Fachschaft, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.
- (2) Es gibt folgende Mehrheitsstufen:
  1. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt und Abs. 4 nicht zutrifft,
  2. Die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung (absolute Mehrheit),
  3. Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung (Zweidrittelmehrheit).
- (3) Bei der Bestimmung der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die ungültigen Stimmen mitgezählt.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen gleich der Zahl der Nein-Stimmen ist.

### § 23 Verfahren

Auf Verlangen eines MdFSV ist geheim abzustimmen. Bei GO-Anträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig. Namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.

### § 24 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung

Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von einem MdFSV angezweifelt, so wird die Abstimmung einmal wiederholt. Dabei sind Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.

### § 25 Anfechtbarkeit der Abstimmung

Eine Abstimmung kann von einem MdFSV aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtbarkeit entscheidet die oder der Vorsitzende sofort gemäß § 15. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.

## VIII. Protokoll

### § 26 Inhalt

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Namen der anwesenden MdFSV und der anwesenden MdFSR,
2. den Zeitpunkt des Erscheinens bzw. des Weggangs eines MdFSV,
3. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
4. die Ergebnisse der Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
5. Äußerungen, von denen ein MdFSV oder ein MdFSR ausdrücklich die Aufnahme ins Protokoll verlangt,
6. in Stichworten die wesentlichen Inhalte der Berichte des FSR, der Ausschüsse und aus anderen, die Gesamtinteressen der Fachschaften berührenden Einrichtungen oder Organe,
7. den wesentlichen Verlauf der Debatten.

### § 27 Ausfertigung

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls sind die oder der Vorsitzende und die jeweilige Schriftführerin oder Schriftführer verantwortlich.
- (2) Wenn die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. deren oder dessen Stellvertreter nicht anwesend sind, bestimmt die oder der Vorsitzende ein Mitglied der Fachschaft als Schriftführerin oder Schriftführer.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen MdFSV und den Mitgliedern des FSR zuzuschicken.
- (4) Das Protokoll sollte auf der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

## IX. Ausschüsse

### § 28 Zusammensetzung und Verfahren

- (1) Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die FSV verschiedene Ausschüsse einrichten.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft Medizin besitzt das passive Wahlrecht zu den Ausschüssen.
- (3) Gewählt werden die Ausschussmitglieder von den Mitgliedern der FSV.
- (4) Die FSV bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses, die oder der der FSV Bericht erstattet.
- (5) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern der Fachschaft Medizin.
- (6) Bei den Ausschüssen wird zwischen ständigen und nicht-ständigen Ausschüssen unterschieden. Ständige Ausschüsse existieren die gesamte Wahlperiode, nicht-ständige Ausschüsse werden nur unter bestimmten Bedingungen eingerichtet.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungstermine sind der oder dem Vorsitzenden der FSV und der oder dem Vorsitzenden des FSR rechtzeitig bekannt zu geben.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (9) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind Empfehlungen an die FSV.
- (10) Ausschusssitzungen sind auch in der vorlesungsfreien Zeit möglich.

### § 29 Verfahrensordnung in den Ausschüssen

Das Verfahren in den Ausschüssen orientiert sich an demjenigen in der FSV, soweit die Fachschaftsordnung der Fachschaft Medizin oder ihre Ergänzungsordnungen dem nicht entgegenstehen.

### § 30 Berichte

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende erstattet der FSV Bericht über die Beratung der Ausschüsse.
- (2) Anträge und Empfehlungen der Ausschüsse sind schriftlich und unverzüglich beim Präsidium der FSV und beim Vorsitz des FSR einzureichen.



## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Als eine Änderung der GO ist sowohl die Änderung des Wortlautes, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur auf Beschluss der FSV mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (3) Änderungen der GO werden innerhalb der Fachschaft Medizin veröffentlicht.

### **§ 32 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen der Fachschaft Medizin.

Ausgefertigt in Aachen am 18.04.2004 von Ingmar Gröning  
aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Medizin  
der RWTH Aachen vom 18.04.2004.

Geändert am 24.01.2006 aufgrund des Beschlusses der  
Fachschaftsvertretung Medizin der RWTH Aachen  
vom 24.01.2006.

Der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung

---

Jan Cremer